

Tisd, vorlagen zu TOP 6.4 der Stadtrats - Fax
Sitzung am 14.12.2005

Walter Beisig
Stadtrat

My

OBERBÜRGERMEISTER		
0 5. DEZ. 2005 / Nr.		
	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.v.v.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Nürnberg, 4.12.05

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly

Rathaus
90317 Nürnberg

vorab per Fax

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Anfrage:

In der Vorlage TOP 1 a, der Sitzung des Ältestenrates am 14.12.05 sind in der Neufassung als Zeitaufwand neben den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Kommissionen, Sitzungen der Fraktionen und Gruppen aufgeführt.

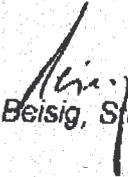
Sind Fraktionssitzungen und Sitzungen von Gruppen Aufgaben des Stadtrates und entsprechen diese den Voraussetzungen des Art. 20 a GO?

Weiterhin sind „andere Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen“ als Grund für einen Entschädigungsanspruch neu aufgeführt.

Was umfasst der Begriff: „anderen Sitzungen, Besprechungen und vor allem Veranstaltungen“?

Um eine ausführliche Auslegung wird bis zur Stadtratsitzung am 14.12.05 erbeten, da ich diesen TOP aufgreifen werde.

Mit freundlichen Grüßen


W. Beisig, Stadtrat

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

Stadtrat Beisig vom 04.12.2005

I. Die Fragen sind wie folgt zu beantworten:

1. Fraktionen und Gruppen fördern durch die kollektive Vorbereitung der Willensbildung die Arbeit des Stadtrats und der Ausschüsse. Für die Teilnahme an ihren Sitzungen darf deshalb nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur eine Entschädigung nach Art. 20a Abs. 2, Art. 56 Abs. 2 GO gewährt werden. Entsprechende Regelungen sind allgemein üblich und finden sich z. B. auch in den Entschädigungssatzungen von München und Augsburg.

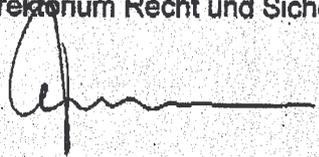
2. Die Formulierung „andere Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen“ übernimmt den Wortlaut des Art. 20 a Abs. 2 GO. In der für die Sitzung des Ältestenrates am 14.12 vorgelegten „Übersicht über die geänderten Bestimmungen“ wird hierzu ausgeführt, dass das entscheidende Abgrenzungskriterium in der rechtlichen Notwendigkeit der Teilnahme besteht. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Neufassung konkretisiert dies in der Weise, dass die Teilnahme im Auftrag des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters erfolgen muss. Zu Entschädigungen führen demnach Termine, bei denen ein Mitglied des Stadtrats als offizieller Vertreter der Stadt fungiert. Eine bloße Einladung des Oberbürgermeisters oder der Auftrag einer Fraktion bzw. Gruppe (etwa zu einer Grundsteinlegung oder zum Neujahrsempfang) reicht dagegen nicht.

✓ Herrn OBM per Fax

K.g. 06.12.05 OBM WV

Am 06.12.2005
Direktorium Recht und Sicherheit

zur StR-Sitzung 14.12.05



Walter Beisig
Stadtrat

STR 14.12.05

OBERBÜRGERMEISTER		
0 9. DEZ. 2005 / Nr.		
0347	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 Zuv.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Nürnberg, 4.12.05

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly

Rathaus
90317 Nürnberg

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

und

Zuschüsse an Fraktionen zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse

TOP 1 a und 1 b der Sitzung des Ältestenrates am 14.12.05

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich beantrage, daß diese TOP im Stadtrat am 14.12.05 behandelt werden.

Begründung: Diese Thematik dürfte aufgrund der Haushaltssituation und dem oft erklärten Sparwillen des Stadtrates von wesentlicher Bedeutung sein.

Die GO, Art. 20 a (1) bestimmt, daß ehrenamtliche Gemeindebürger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung haben.

Von einer Unterteilung in Fraktions- und Gruppenentschädigung und damit verbundenen Privilegierung ist aus der GO nichts zu entnehmen.

Die Pauschalentschädigung für Fraktionsvorsitzende dürfte eindeutig der Gemeindeordnung GO widersprechen, da nur für die tatsächliche Tätigkeit eine Entschädigung zusteht.

Neben der Entschädigung der einzelnen Stadträte in Höhe von 1.510 € erhalten die Fraktionen und Gruppen noch folgende Zuwendungen:

Partei	Monatlich	Jährlich (x13)	Sitze	Zuschuss pro Monat	Zuschuss pro Jahr	jähr. einsch. Zuschuss
CSU	10.921 €	141.973 €	32	102 €	39.168 €	181.275 €
SPD	9.704 €	126.152 €	29	102 €	35.496 €	161.779 €
Bündnis 90/Grüne Die Guten	1.852 €	24.076 €	5	102 €	6.120 €	30.303 €
FDP/FWN	684 €	8.892 €	2	102 €	2.448 €	11.444 €
					Gesamt	384.801 €

Zu diesen Zuschüssen erhalten diese Stadträte, Mitglieder der Fraktionen und Gruppen, weiterhin kostenlose Räume, ausgestattet mit Möbel, Büromaschinen und Telefon.
Der Geldwert dieser Zuwendungen ist aus der Antwort meiner Anfrage vom 4.12.05 ersichtlich.

Zur Klarheit, selbstverständlich bekommen Stadträte von Fraktionen und Gruppen selbst noch die allgemeine Entschädigung von 1.510 €.

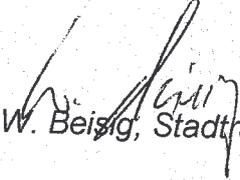
Einzelstadträte erhalten jedoch nur die Grundaufwandsentschädigung von 1.510 €. Davon haben sie die Bestreitung eines Büros (Zimmer in der eigenen Wohnung) Anschaffung von Büroeinrichtungen, PC, Internet, Telefon- und Faxgeräte, Kopierer, Telefonkosten usw. selbst zu tragen.

Diese Handhabung dürfte der GO und dem Gleichheitsgrundsatz der darin enthalten ist, eklatant widersprechen.

Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung der Satzung und des Beschlusses über die Zuschüsse erforderlich.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen


W. Beisig, Stadtrat

Ralf Ollert

Mitglied des Nürnberger Stadtrates
Wählergruppe Bürgerinitiative Ausländerstopp

fax ✓

12

OBERBÜRGERMEISTER		
1 2. DEZ. 2005 / Nr.		
SRO	1 Zur Kts.	10 Zur Besetzung der
	2 Zw.	11 Antwort auf An- tragstellung gegeben
		12 Antwort auf Unter- schrift vorliegen

Herrn OB
Dr. Maly

9.12.05

Sitzung des Stadtrates am 14.12.05
Tagesordnungspunkt 6, Beilage 6.4

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantrage ich die Beratung und Abstimmung des oben genannten Punktes der Tagesordnung.

Hierzu stelle ich folgende

Anträge

zur Änderung des Beschlusses des Stadtrates vom 12.6.2002, bezüglich „Zuschüsse an Fraktionen/Ausschussgemeinschaften und Gruppen des Stadtrates zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse“:

1. Der Punkt 1 im Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:
„Fraktionen und sonstigen Zusammenschlüssen von Stadtratsmitgliedern, sowie fraktionsfreien Stadträten, werden kostenlos Räume, ausgestattet mit Möbeln, Büromaschinen und Telefon, zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Es ist nicht im Sinne des Art. 56, Abs. 2 der GO, wenn fraktionslosen Stadträten Räumlichkeiten verwehrt werden, in denen sie ihre Geschäfte erledigen können. In anderen Städten ist es selbstverständlich, während es in Nürnberg nicht einmal eine Aufenthaltsmöglichkeit für Einzelstadträte im Rathaus gibt.

2. Die im Punkt 2 a genannten Zuschüsse zum Personalbedarf werden, zusätzlich zum Streichungsantrag der Verwaltung, um 10 % gekürzt.
Der Punkt 2 b, bezüglich weiteren Zuschuss von 102,-€ monatlich pro Mitglied, wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Absenkung der Zuschüsse ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten angemessen und entspricht der Vorbildfunktion, die Stadtverwaltung und Volksvertreter in der Gesellschaft haben sollten. Der weitere Zuschuss von 102,-€ pro Stadtratsmitglied der Fraktionen und Gruppen ist überdies eine unzulässige Ungleichbehandlung der Stadträte, da fraktionsfreie Ratsmitglieder ihren Sach- und sonstigen Bedarf aus ihrer Aufwandsentschädigung decken müssen. Da dies jedoch zumutbar ist, sollte auf diesen zusätzlichen Zuschuss ganz verzichtet werden.

M.f.G.
R.Ollert



Tisavorlage zu TOP 6.4 desNeufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtrats-
Stadtratsmitglieder sitzung

Stadtrat Ollert vom 09.12.2005

- I. Für die beantragten zusätzlichen Änderungen des Beschlusses vom 12.06.2002 besteht aus rechtlicher Sicht kein Anlass. Wie bereits zum Antrag des Stadtrats Beisig ausgeführt, erleichtern Fraktionen und Gruppen durch die kollektive Vorbereitung der Willensbildung die Arbeit des Stadtrats und der Ausschüsse. Diese Tätigkeit darf die Gemeinde nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sachlich und finanziell unterstützen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 16.02.2000 (Fundstelle 2000 RN 160) ausdrücklich festgestellt, dass es dem Ziel, die Zusammenarbeit der Ratsmitglieder zu fördern, entspricht, wenn solche Mitglieder, die als alleinige Vertreter ihrer Partei oder Wählergruppe dem Gemeinderat angehören und sich nicht mit anderen Mitgliedern zusammenschließen, keine Zuwendungen erhalten.

M. Herrn OBM **K.g.** 14. 12. 05 **OBM** *Maly*

Am 12.12.2005
Direktorium Recht und Sicherheit

